



# Mitteilung

**Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 31.01.2022 - Nummer 45**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Satzung

### 45 Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. Jänner 2022 auf Vorschlag des Rektorats die folgenden Änderungen des Satzungsteils „Studienrecht“, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 01.07.2021, 43. Stück, Nr. 197, in der nachstehenden Fassung beschlossen:

1. Nach § 2 Abs. 8 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(8a) In kombinierten Master- und Doktoratsstudien ist für eine Verleihung des Mastergrads eine Masterarbeit nach den Regeln dieses Satzungsteils und ist für eine Verleihung des Doktorgrads eine Dissertation nach den Regeln dieses Satzungsteils abzufassen. Deren positive Beurteilung ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung. Das Curriculum des kombinierten Master- und Doktoratsstudiums hat sowohl für eine Verleihung des Mastergrads als auch für eine Verleihung des Doktorgrads eine Defensio in sinngemäßer Anwendung von § 9 dieses Satzungsteils vorzusehen.“

2. § 9 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

3. § 13 Abs. 1 lautet:

„§ 13. (1) Die Zahl der zulässigen Wiederholungen von Prüfungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 77 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung).“

4. § 13 Abs. 2 und 3 entfällt.

5. In § 13 Abs. 4 wird der erste Satz durch die folgende Wortfolge ersetzt:

„Für Prüfungswiederholungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen kommissionell durchzuführen sind (§ 77 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung), gilt:“

6. Nach § 13g wird der folgende Paragraph samt Überschrift eingefügt:

## „Validierung von Lernergebnissen

**§ 13h.** (1) Im Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse von Qualifikationen nach § 78 Abs. 3 UG sind folgende Standards als Kriterien heranzuziehen:

1. der aktuelle Stand der Wissenschaft und ihrer Lehre;
2. die im jeweiligen Curriculum festgelegten Ziele der relevanten Module und/oder Lehrveranstaltungen.

(2) Der\*Die Antragsteller\*in hat die Qualifikationen nach § 78 Abs. 3 UG durch geeignete Unterlagen zu belegen (§ 78 Abs. 4 Z 3 UG). Wenn die beantragten Lernergebnisse und Kompetenzen anhand der Unterlagen nicht feststellbar sind, kann der\*die Studienpräses eine Beurteilung (z. B. Validierungsgespräch, Stichprobentest, Arbeitsproben) durch fachkundige Mitarbeiter\*innen des wissenschaftlichen Personals anordnen.“

*7. In § 18 Abs. 2 entfällt die Wendung „in allen Modulen“, wird die Wendung „auf zwei Kommastellen genau“ durch die Wendung „auf zwei Kommastellen gerundet“ ersetzt und wird die Wendung „Ist die Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen“ durch die Wendung „Ist die Gesamtbewertung“ ersetzt.*

*8. Nach § 18 Abs. 3 wird der folgende Absatz eingefügt:*

„(3a) Bei einem (Zwischen-)Abschluss eines kombinierten Master- und Doktoratsstudiums mit einem Mastergrad ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Bei einem Abschluss eines kombinierten Master- und Doktoratsstudiums mit einem Doktorgrad ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

*9. § 21 lautet samt Überschrift:*

## „Beurlaubung

**§ 21.** (1) Das Rektorat hat Studierende der Universität Wien auf Antrag aus folgenden Gründen für ein oder zwei Semester bescheidmässig zu beurlauben:

1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes;
2. Erkrankung, die für mindestens vier Wochen am Studienfortschritt hindert;
3. Schwangerschaft;
4. Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartige Betreuungspflichten;
5. Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres;
6. vorübergehende Beeinträchtigung im Zusammenhang mit einer Behinderung.

(2) Das Rektorat kann Studierende der Universität Wien auf Antrag aus wichtigen Gründen für ein oder zwei Semester je Anlassfall bescheidmässig beurlauben. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. ein Freiwilliges Umweltschutzjahr, Gedenkdienst oder Friedens- und Sozialdienst im Ausland (§ 22 bis 27a Freiwilligengesetz);
2. eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch Berufstätigkeit oder durch die Berufstätigkeit bedingte Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen;
3. eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch die Erledigung von Behördengängen im Ausland.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung kann innerhalb der Antragsfrist (§ 67 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung) zurückgezogen werden.“

10. Nach § 21 wird der folgende Paragraph samt Überschrift eingefügt:

#### **„Vereinbarung über die Studienleistung**

**§ 21a.** Die Universität kann Studierenden, die in einem Diplom- oder Bachelorstudium mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben, bei Prüfungsinaktivität der Studierenden im vorangegangenen Studienjahr eine Vereinbarung über die Studienleistung für dieses Studium anbieten (§ 59b Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung). Das Rektorat hat den\*die Studienprogrammleiter\*in vor dem Anbieten einer Vereinbarung über die Studienleistung anzuhören, sofern das Anbieten der Vereinbarung über die Studienleistung nicht ohnedies durch den\*die Studienprogrammleiter\*in auf Grund einer Delegation durch das Rektorat erfolgt.“

11. Nach § 23 Abs. 1 Z 2 wird die folgende Ziffer eingefügt:

„2a. Doktoratsstudierenden im ersten Semester eines Doktoratsstudiums an der Universität Wien, sofern ein Beschäftigungsverhältnis zur Universität Wien als Universitätsassistent\*in praedoc oder Projektmitarbeiter\*in praedoc für ein Ausmaß von mindestens 90 Tagen während dieses Semesters abgeschlossen wurde oder sofern die zuständige Dienstleistungseinrichtung der Universität Wien bestätigt, dass die Universität Wien ihnen vorbehaltlich der Erfüllung der fremdenrechtlichen Voraussetzungen einen derartigen Arbeitsvertrag anbieten wird;“

12. In § 23 Abs. 2 wird die Wendung „Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002“ durch die Wendung „Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums (§ 62 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

13. In § 23 Abs. 3 werden die Wendung „Zulassungsfrist“ und die Wendung „Nachfrist“ jeweils durch die Wendung „Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums (§ 62 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

14. In § 25 entfällt sowohl in der Überschrift als auch im Text des Paragraphen jeweils die Wortfolge „und der Nachfrist“.

15. An § 26 wird der folgende Absatz angefügt:

„(10) §§ 2, 9, 13, 13h, 18, 21, 21a, 23 und 25 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 31. Jänner 2022, 12. Stück, Nr. 45 sind ab dem Studienjahr 2022/23 und auf die dafür durchzuführenden Zulassungsverfahren und die Zulassungen für Studien für das Studienjahr 2022/23 anzuwenden. Bis dahin sind die entsprechenden Bestimmungen in der Fassung des Tages vor dem Inkrafttreten des Mitteilungsblatts vom 31. Jänner 2022, 12. Stück, Nr. 45 anzuwenden.“

Der Vorsitzende des Senats:  
Schwarz